



HESSISCHER LANDTAG

16. 02. 2023

INA

Änderungsantrag

Fraktion DIE LINKE

Gesetzentwurf

Landesregierung

Gesetz zur Novellierung des Hessischen Personalvertretungsrechts

Drucksache 20/9470

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

Art. 1 wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 2 Grundsätze der Zusammenarbeit

(1) Dienststelle und Personalvertretung arbeiten unter Beachtung der Gesetze und Tarifverträge vertrauensvoll zum Wohl der Beschäftigten und zur Erfüllung der der Dienststelle obliegenden Aufgaben zusammen.

(2) Dienststelle und Personalvertretung haben alles zu unterlassen, was geeignet ist, die Arbeit und den Frieden in der Dienststelle zu gefährden. Insbesondere dürfen sie keine Maßnahmen des Arbeitskampfes gegeneinander durchführen. Die Zulässigkeit von Arbeitskämpfen tariffähiger Parteien wird hierdurch nicht berührt.

(3) Dienststelle und Personalvertretung haben darüber zu wachen, dass alle Angehörigen der Dienststelle nach Recht und Billigkeit behandelt werden, insbesondere, dass jede Benachteiligung von Personen wegen ihrer ethnischen Herkunft, ihrer Abstammung oder sonstigen Herkunft, ihrer Nationalität, ihrer Religion oder Weltanschauung, ihrer Behinderung, ihres Alters, ihrer politischen oder gewerkschaftlichen Betätigung oder Einstellung oder wegen ihres Geschlechts oder ihrer sexuellen Identität unterbleibt.

(4) Die Dienststellenleitung und die Personalvertretung haben bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz jede parteipolitische Betätigung in der Dienststelle zu unterlassen; die Behandlung von Tarif-, Besoldungs- und Sozialangelegenheiten wird dadurch nicht berührt.“

2. § 3 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Aufgaben der Gewerkschaften und der Arbeitgebervereinigungen, insbesondere die Wahrnehmung der Interessen ihrer Mitglieder, werden durch dieses Gesetz nicht berührt. Auf Verlangen einer Gewerkschaft oder einer Arbeitgebervereinigung hat die Dienststelle in ihrem Intranet auf den Internetauftritt der Gewerkschaft oder der Arbeitgebervereinigung zu verlinken. Dies umfasst auch den Zugang zu den in den Dienststellen genutzten elektronischen Kommunikationsmedien. Die erforderlichen Mitwirkungshandlungen haben die Dienststellenleitung oder ihre Beauftragten vorzunehmen.“

3. § 4 Abs. 5 Nr. 3 wird aufgehoben.

4. § 5 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Nebenstellen oder Teile einer Dienststelle, die räumlich weit von dieser entfernt liegen, gelten als selbstständige Dienststellen, wenn die Mehrheit ihrer wahlberechtigten Beschäftigten dies in geheimer Abstimmung beschließt. Die oberste Dienstbehörde kann Nebenstellen oder Teile einer Dienststelle im Einvernehmen mit der Personalvertretung zu selbstständigen Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes erklären; die Personalvertretung ist insoweit antragsberechtigt. Satz 1 gilt nicht für die Regierungspräsidien, das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie, den Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen und den Landesbetrieb Hessisches Landeslabor.“

5. § 11 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„2. seit sechs Monaten der Dienststelle angehören oder seit einem Jahr in öffentlichen Verwaltungen oder von diesen geführten Betrieben beschäftigt sind; Unterbrechungen im Sinne von § 10 Abs.1 Satz 2 sind unschädlich.“

6. § 12 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 12

Zahl der Personalratsmitglieder

Der Personalrat besteht in Dienststellen mit in der Regel

1. 5 bis 15 Wahlberechtigten aus einem Mitglied,
2. 16 bis 60 Wahlberechtigten aus drei Mitgliedern,
3. 61 bis 150 Wahlberechtigten aus fünf Mitgliedern,
4. 151 bis 300 Wahlberechtigten aus sieben Mitgliedern,
5. 301 bis 600 Wahlberechtigten aus neun Mitgliedern,
6. 601 bis 1 000 Wahlberechtigten aus elf Mitgliedern.

Die Zahl der Mitglieder erhöht sich in Dienststellen mit 1 001 bis 5 000 Wahlberechtigten um je zwei für je weitere angefangene 1 000, mit 5 001 und mehr Wahlberechtigten um je zwei für je weitere angefangene 2 000 Wahlberechtigte bis zur Höchstzahl von 23 Mitgliedern.“

7. § 38 wird wie folgt neu gefasst:

“§ 38

Freistellung

(1) Mitglieder des Personalrats sind auf Antrag des Personalrats von ihrer dienstlichen Tätigkeit freizustellen, wenn und soweit es nach Umfang und Art der Dienststelle zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Bei der Freistellung sind nach der oder dem Vorsitzenden die Gruppen entsprechend ihrer Stärke und die im Personalrat vertretenen Gewerkschaften und freien Listen entsprechend ihrem Stimmenanteil zu berücksichtigen, soweit sie nicht auf die Freistellung verzichten. Die oder der Vorsitzende ist freizustellen; seine Freistellung kommt weder bei einer Gruppe noch bei einer Gewerkschaft oder freien Liste in Abzug. Sie oder er wird in das Gesamtkontingent nach § 37 Abs.2 eingerechnet.

(2) Von ihrer dienstlichen Tätigkeit sind nach Abs. 1 auf Antrag freizustellen in Dienststellen mit in der Regel

1. 25 bis 49 Beschäftigten ein Mitglied zu 25 Prozent
2. 50 bis 99 Beschäftigten ein Mitglied zu 50 Prozent
3. 100 bis 199 Beschäftigten ein Mitglied zu 75 Prozent
4. 200 bis 500 Beschäftigten ein Mitglied
5. 501 bis 900 Beschäftigten zwei Mitglieder
6. 901 bis 1 500 Beschäftigten drei Mitglieder
7. 1 501 bis 2 000 Beschäftigten vier Mitglieder
8. 2 001 bis 3 000 Beschäftigten fünf Mitglieder
9. 3 001 bis 4 000 Beschäftigten sechs Mitglieder
10. 4 001 bis 5 000 Beschäftigten sieben Mitglieder
11. 5 001 bis 6 000 Beschäftigten acht Mitglieder
12. 6 001 bis 7 000 Beschäftigten neun Mitglieder
13. 7 001 bis 8 000 Beschäftigten zehn Mitglieder
14. 8 001 bis 9 000 Beschäftigten elf Mitglieder
15. 9 001 bis 10 000 Beschäftigten zwölf Mitglieder.

In Dienststellen mit mehr als 10 000 Beschäftigten ist für je angefangene weitere 2 000 Beschäftigte ein weiteres Mitglied freizustellen. Eine entsprechende teilweise Freistellung mehrerer Mitglieder ist möglich. Zusätzlich temporäre weiterer Mitglieder sind im Einvernehmen mit der Dienststellenleitung zur Wahrnehmung zeitlich befristeter Sonderaufgaben möglich.“

8. § 45 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Personalversammlungen finden während der Arbeitszeit statt, soweit nicht die dienstlichen Verhältnisse eine andere Regelung erfordern.“
9. § 61 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
„(2) Vor Einführung, Anwendung, Änderung oder Erweiterung eines automatisierten Verfahrens zur Verarbeitung personenbezogener Daten der Beschäftigten nach § 78 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 hat die Dienststelle dem Personalrat das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. EU Nr. L 119 S. 1, Nr. L 314 S. 72, 2018 Nr. L 127 S. 2, 2021 Nr. L 74 S. 35) oder nach § 65 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes mit dem Hinweis zu übermitteln, dass der Personalrat bei Zweifeln an der datenschutzrechtlichen Zulässigkeit eine Stellungnahme der oder des Hessischen Datenschutzbeauftragten fordern kann. Macht der Personalrat von dieser Möglichkeit Gebrauch, beginnt die von ihm einzuhaltende Frist erst mit der Vorlage der von der Dienststellenleitung einzuholenden Stellungnahme.“
10. § 62 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:
„(1) Die Dienststellenleitung und der Personalrat sollen mindestens einmal im Monat zu einer gemeinschaftlichen Besprechung zusammentreten (Monatsgespräch). In den Monatsgesprächen hat die Dienststellenleitung beabsichtigte Maßnahmen, die der Beteiligung unterliegen, rechtzeitig und eingehend mit dem Personalrat zu erörtern. In den Monatsgesprächen soll auch die Gestaltung des Dienstbetriebs behandelt werden, insbesondere alle Vorgänge, die die Beschäftigten wesentlich berühren. Die Dienststelle bezieht den Personalrat in die Vorbereitung von Maßnahmen insbesondere zur Verwaltungsmodernisierung und zur Digitalisierung sowie zu beabsichtigten Organisationsentscheidungen ein. Der Personalrat kann ein Mitglied in von der Dienststelle eingerichteten Projektgruppen, Planungsgruppen oder vergleichbaren Gruppen, die beteiligungspflichtige Maßnahmen vorbereiten, entsenden.“
11. § 64 Abs. 2 wird aufgehoben.
12. § 65 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Dienstvereinbarungen sind zulässig, soweit nicht gesetzliche oder tarifliche Regelungen entgegenstehen.“
13. § 66 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
„(2) Die Dienststellenleitung unterrichtet den Personalrat schriftlich von der beabsichtigten Maßnahme und beantragt seine Zustimmung. Soweit Dienststellenleitung und Personalrat dies vereinbaren, ist eine elektronische Unterrichtung möglich. Der Beschluss des Personalrats ist der Dienststellenleitung innerhalb von zwei Wochen nach Antragstellung mitzuteilen. In dringenden Fällen kann die Dienststellenleitung diese Frist auf eine Woche abkürzen. Die Maßnahme gilt als gebilligt, wenn nicht der Personalrat innerhalb der genannten Frist die Zustimmung unter Angabe der Gründe schriftlich oder elektronisch verweigert.“
14. § 74 Abs.1 Nr. 12 wird wie folgt neu gefasst:
„12. Aufstellung von Sozialplänen einschließlich Plänen für Umschulungen zum Ausgleich oder zur Milderung von wirtschaftlichen Nachteilen, die den Beschäftigten infolge von Rationalisierungsmaßnahmen und Betriebsänderungen entstehen,“
15. In § 74 Abs. 1 wird als neue Nr. 13 angefügt:
„13. Gestaltung der Arbeitsplätze.“
16. § 75 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst:
„2. Beförderung, Verleihung eines anderen Amtes mit anderer Amtsbezeichnung beim Wechsel der Laufbahngruppe, Laufbahnwechsel, Stufenzuordnung,“

17. § 75 Abs. 1 Nr. 10 wird wie folgt neu gefasst:
„10. Entlassung, sofern sie nicht kraft Gesetzes oder auf einen Antrag erfolgt,“
18. § 75 Abs. 1 wird als Nr. 11 angefügt:
„11. Ablehnung eines Antrags auf mobiles Arbeiten.“
19. § 75 Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst:
„2. Eingruppierung, Höher- oder Rückgruppierung einschließlich der hiermit verbundenen Stufenzuordnung,“
20. § 75 Abs. 2 Nr. 10 wird wie folgt neu gefasst:
„10. ordentlicher Kündigung außerhalb der Probezeit,“
21. In § 75 Abs. 2 wird als Nr. 11 angefügt:
„11. Ablehnung eines Antrags auf mobiles Arbeiten.“
22. § 75 Abs. 6 wird aufgehoben.
23. In § 78 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
a) Nr. 5 wird aufgehoben.
b) Die Nr. 6 und 7 werden zu den Nr. 5 und 6.
24. § 78 Abs. 4 wird aufgehoben.
25. § 91 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 91
Personalräte im Schulbereich

(1) Die Lehrkräfte, Erzieherinnen und Erzieher, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, in Erziehung und Unterricht tätigen Personen sowie die sonstigen, in der Schule Beschäftigten des Landes wählen eigene Personalvertretungen.

(2) Dienststelle im Sinne dieses Gesetzes ist jede allgemein bildende oder berufliche Schule sowie die Schulen für Erwachsene und die Studienseminare. Gibt es in einer kreisfreien Stadt oder Gemeinde mehrere allgemein bildende oder berufliche Schulen, Schulen für Erwachsene oder Studienseminare ist jede Schule eine Dienststelle.

(3) Bei der Beteiligung des Personalrats einer allgemein bildenden oder beruflichen Schule oder einer Schule für Erwachsene steht das Selbsteintrittsrecht nach § 63 Abs. 2 Satz 2 neben der Leitung der zur Entscheidung befugten Dienststelle auch der Leitung des Staatlichen Schulamts zu.“

26. § 95 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
„(2) In den Fällen des § 37 Abs. 2 Satz 2 und § 38 Abs. 1 Satz 1 und 2 ermäßigt sich die Pflichtstundenzahl für Mitglieder der Schulpersonalräte und der Personalräte an Studienseminaren um zwei Wochenstunden. Jeder Personalrat erhält unabhängig von seiner Größe eine Ermäßigung des Stundendeputats um zwei Stunden für den Vorsitz. Besteht der Personalrat aus drei und mehr Mitgliedern, so ermäßigt sich die Zahl der Pflichtstunden um je eine Stunde für den stellvertretenden Vorsitz und die Schriftführertätigkeit.“
27. § 97 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
„(2) Für die wissenschaftlichen Mitglieder einer Hochschule des Landes sowie für studentische Beschäftigte einer Hochschule des Landes gilt § 4 Abs. 2 nicht. Sie bilden neben den in § 4 Abs. 2 genannten Gruppen eine weitere Gruppe.“
28. § 97 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:
„(4) § 67 gilt nicht für die Einstellung der wissenschaftlichen Mitglieder der Hochschulen des Landes.“

29. § 103 wird wie folgt gefasst:

„§ 103

Sonderregelungen für künstlerisch Beschäftigte

(1) Für die an den öffentlichen Theatern und Orchestern beschäftigten Solisten, Mitglieder des Singchores, der Tanzgruppe und des Orchesters gilt § 3 Abs. 2 nicht. Sie bilden zusammen eine Gruppe gem. § 97 Abs. 4.

(2) Für die in Abs. 1 genannten Beschäftigten entfällt die Mitbestimmung des Personalrats in Fällen des § 75 Abs. 2 Nr. 1 bis 3. Auf Antrag der oder des Betroffenen ist der Personalrat anzuhören.“

Begründung:**Allgemein**

Der Gesetzentwurf ist eine Enttäuschung für die gewählten Personalvertretungen. Mitbestimmung darf nicht länger auf ein Minimum beschränkt sein, demokratische Teilhabe und die Verwirklichung der Beschäftigteninteressen sind zu fördern. Hierzu versucht der vorliegende Änderungsantrag einen Beitrag zu leisten.

Zu den einzelnen Vorschriften:

Nr. 1: Abs. 3 soll zur Klarstellung gestrichen werden. Er hätte so verstanden werden können, dass auch ein Beratungersuchen einer Personalvertretung an eine Gewerkschaft oder die Einholung juristischer Expertise während eines laufenden Beteiligungsverfahrens eigentlich unzulässig wäre.

Nr. 2: Es wurde ein neuer Satz 3 angefügt. Die fortschreitende Digitalisierung, das Mobile Arbeiten und der Wandel der Kommunikationsstrukturen im Privaten wie im Arbeitsleben machen neue Formen der Ansprache und Mitarbeitendeninformation zur Erfüllung der gewerkschaftlichen Aufgaben und zur Wahrung der Koalitionsfreiheit erforderlich.

Nr. 3: Durch die bisherige Regelung wurde Studierenden ausdrücklich der Beschäftigtenstatus im Sinne des HPVG abgesprochen. Ihnen wird damit betriebliche Mitbestimmung verwehrt, noch haben sie aktives oder passives Wahlrecht. Die studentischen Hilfskräfte werden auch nicht durch die Verfassten Studierendenschaften angemessen in ihrer Tätigkeit als Arbeitnehmer vertreten. Dies können die verfassten Studierendenschaften auch nicht leisten, ihnen fehlt hierzu das Wissen und die Kapazität. Größere Hochschulen in Hessen haben über 2 000 studentische Beschäftigte, eine wirksame Vertretung dieser Beschäftigtengruppen übersteigt die personellen Ressourcen der ASten und Fachschaften bei Weitem. Darüber hinaus fehlt den Fachschaften und hochschulweiten Organen der verfassten Studierendenschaft jegliches personalvertretungsrechtliche Instrumentarium, um den Interessen und besonderen arbeitsrechtlichen Problemlagen der studentischen Beschäftigten gerecht zu werden. Deshalb soll Nr. 3 gestrichen werden und die studentischen Hilfskräfte durch die bestehenden Personalvertretungen mitvertreten werden.

Nr. 4: Derzeit gehört die Landesbehörde Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement, als obere Behörde mit ihren Außenstellen zu den Dienststellen, bei denen die Außenstellen entweder durch Erklärung der obersten Dienstbehörde oder aber durch Abstimmung der Beschäftigten zu jeweils selbstständigen Dienststellen erklärt werden können mit der Folge, dass örtliche Personalvertretungen und auch ein Gesamtpersonalrat gewählt werden können. Diese Struktur hat sich bewährt, örtliche Probleme werden örtlich gelöst, übergreifende Fragen behandelt der Gesamtpersonalrat. Künftig soll die Möglichkeit entfallen, dass die Beschäftigten über eine Vonselbstständigkeit von Dienststellenteilen entscheiden. Es besteht damit die Gefahr, dass die bewährte und gut funktionierende Struktur in Zukunft zerschlagen wird. Durch die Streichung soll der bisherige Regelung beibehalten werden.

Nr. 5: Unverändert ist wählbar, wer der Dienststelle mindestens sechs Monate angehört. Der Gesetzentwurf sieht jedoch eine Streichung der folgenden Alternative vor. Beispielsweise in Schulen könnte dies dazu führen, dass auch langjährige Beschäftigte, die innerhalb von sechs Monaten vor Fristablauf für die Wahlvorschläge die Schule wechseln (müssen), ihre Wählbarkeit für einen örtlichen Personalrat verlieren. Bei den regelmäßigen Personalratswahlen würde dies alle Einstellungen/Versetzungen zum 1. Februar des Wahljahres betreffen. Der vorherige Zustand soll deshalb wiederhergestellt werden.

Nr. 6: Die Änderung sieht die Streichung des neuen Abs. 2 vor. Die in der Gesetzesbegründung behauptete Rechtsunklarheit existiert nicht. Es gilt, dass die Zahl der Personalratsmitglieder auf der Grundlage der Wahlberechtigten mit dem Tag des Erlasses des Wahlausschreibens festgestellt wird (§ 6 Abs.5 WO-HPVG).

Nr. 7: Aus der Praxis wurde deutlich, dass die Frage der Anrechnung der Freistellung der oder des Vorsitzenden auf das Freistellungskontingent einer Wahlliste zu Problemen führte. Die Handhabung zwischen den einzelnen Dienststellen war uneinheitlich. Die gesetzliche Klarstellung in Abs.1 soll eine einheitliche Handhabung gewährleisten. Es wird klargestellt, dass die Vorsitzenden bei keiner Wahlliste in Abzug gebracht werden. Die Vorsitzenden haben eine neutrale Rolle einzunehmen. Die Anrechnung würde für die entsprechende Liste eine Benachteiligung bedeuten,

Zu Abs. 2: Die Arbeitsfähigkeit kleiner Dienststellen ohne das Anrecht auf vollständige Freistellung ist zu verbessern. Der Änderungsantrag sieht hier eine teilweise Freistellung der Personalräte in kleinen Dienststellen vor. Die erste volle Freistellung soll bereits ab 200 Beschäftigten erfolgen. Im Weiteren entspricht die Freistellung derjenigen im Betriebsverfassungsgesetz.

Nr. 8: Der Gesetzentwurf sah vor, dass künftig nur noch Personalversammlungen i.S.d. § 46 Abs.1 sowie solche die von der Dienststellenleitung einberufen werden innerhalb der Arbeitszeit stattfinden können. Diese Regelung hatte das Ziel, die Anzahl der Personalversammlungen zu begrenzen, eine solche Begrenzung ist aber im HPVG nicht vorgesehen. Die Änderung entspricht nun dem § 45 Abs.1 HPVG (alt).

Nr. 9: Die Hürde zur Einholung einer Stellungnahme der oder des Hessischen Datenschutzbeauftragten ist zu hoch. Der Entwurf sieht hier vor, dass dies nur bei „begründeten Zweifeln“ möglich ist. Sofern der Personalrat jedoch seine Zweifel bereits ausreichend begründen kann, bedarf es einer Stellungnahme des oder der Datenschutzbeauftragten nicht mehr. Es soll deshalb das Wort „begründet“ gestrichen werden.

Nr. 10: Eine rechtzeitige und umfassende Berichtspflicht ist bereits in § 61 Abs.1 Satz 1 HPVG vorgesehen. In § 62 Abs.1 geht es nun um die Information über beteiligungspflichtige Maßnahmen. Über die muss aber bereits im Vorbereitungsstadium informiert werden und der Personalrat auch in den entsprechenden, vorbereitenden Gremien beteiligt werden.

Nr. 11: Absatz 2 wird aufgehoben, da sich hierfür kein Regelungsbedarf ergibt.

Nr. 12: Die Möglichkeit, Dienstvereinbarungen zu schließen ist zu stark beschränkt. Die Änderungen sieht nun Dienstvereinbarungen für alle denkbaren Fälle vor, es sei denn, dass gesetzliche oder tarifliche Regelungen entgegenstehen.

Nr. 13: Die Verweigerung der Zustimmung kann schriftlich oder elektronisch erfolgen. Für die Unterrichtung durch die Dienststelle gibt es jedoch keine explizite Regelung. Durch die Änderung ist die schriftliche Unterrichtung der Normalfall, jedoch kann nach einer Vereinbarung von Dienststelle und Personalrat die Unterrichtung auch auf elektronischen Weg erfolgen.

Nr. 14: redaktionelle Änderung

Nr. 15: Im Rahmen der vorgeschlagenen Gesetzesänderungen wurde der Mitbestimmungstatbestand „Gestaltung der Arbeitsplätze“ in § 78 geregelt. Damit unterliegt die Gestaltung der Arbeitsplätze nun nur noch der eingeschränkten Mitbestimmung und nicht mehr der vollen Mitbestimmung.

Nr. 16: Für den Bereich der Beamtinnen und Beamten ist die Mitbestimmung bei der Stufenzuordnung, anders als bei den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, nicht verankert. Die ist jedoch vom Besoldungsrecht (§ 29 Abs.1 Satz 2 HBesG) ausdrücklich vorgesehen. In diesen Fällen steht dem Dienstherrn ein Ermessensspielraum zu, der im Rahmen der Mitbestimmung einer parallelen Prüfung zu unterlegen ist, damit sichergestellt wird, dass in einer Dienststelle einheitliche Maßstäbe angewandt werden.

Nr. 17: redaktionelle Änderung

Nr. 18: Der Tarifvertrag über Rahmenbedingungen zum Mobilien Arbeiten für die Beschäftigten des Landes Hessen enthält grundsätzliche Voraussetzungen für mobiles Arbeiten, Details werden in Dienstvereinbarungen festgelegt. Es ist deshalb sachgerecht, die Ablehnungen von Anträgen auf mobiles Arbeiten einer Richtigkeitskontrolle durch den Personalrat zu unterziehen.

Nr. 19: Die im Tarifrecht geregelten Fälle der abweichenden Stufenzuordnung sind, von Ausnahmen abgesehen, letztlich alles arbeitgeberseitige Ermessensentscheidungen. Würde die einschränkende Formulierung bestehen bleiben, liefe der vordergründig neu geschaffene Mitbestimmungstatbestand bei der Stufenzuordnung ins Leere. Sinn und Zweck sollte es jedoch gerade sein, sicherzustellen, dass ein arbeitgeberseitiges Ermessen fehlerfrei und vor allem für alle gleich ausgeübt wird. Dies soll durch die Ausübung des Mitbestimmungsrechts gewährleistet werden.

Nr. 20: redaktionelle Änderung

Nr. 21: Der Tarifvertrag über Rahmenbedingungen zum mobilen Arbeiten für die Beschäftigten des Landes Hessen enthält grundsätzliche Voraussetzungen für mobiles Arbeiten, Details werden in Dienstvereinbarungen festgelegt. Es ist deshalb sachgerecht, die Ablehnungen von Anträgen auf mobiles Arbeiten einer Richtigkeitskontrolle durch den Personalrat zu unterziehen.

Nr. 22: Die enumerierten Zustimmungsverweigerungsgründe und deren enge Interpretation führen dazu, dass die Zustimmung in der Praxis auch dann kaum verweigert werden kann, wenn stichhaltige und in den allgemeinen Aufgaben des Personalrats wurzelnde Gründe vorliegen. Damit widerspricht die Regelung der intendierten Befriedungs- und Beteiligungsfunktion. Ein Missbrauch ist bei der vorgeschlagenen Streichung nicht zu befürchten. Laut Rechtsprechung darf eine Maßnahme nur aus personalvertretungsrechtlich legitimen Gründen angelehnt werden.

Nr. 23: siehe Begründung zu Nr.14

Nr. 24: Abs. 4 soll gestrichen werden, da er die gegebenenfalls bestehenden Mitbestimmungstatbestände aushebelt.

Nr. 25: Zu Abs. 1: Der Ausschluss der mit mehr als vier Wochenstunden Beschäftigten vom Wahlrecht ist abzulehnen. Wer im Schulbereich mit weniger als einer halben Stelle beschäftigt ist, soll nicht wählbar sein. Dies widerspricht den allgemeinen Grundsätzen nach §§ 10 ff. und ist auch sachlich nicht gerechtfertigt und war daher zu streichen.

Abs. 2 wurde entsprechend klarstellend ergänzt: Jede Schule, auch wenn es mehrere Schulen bspw. in einer kreisfreien Stadt gibt, ist eine eigene Dienststelle.

Nr. 26: Die vorgesehene Regelung in § 91 Abs. 2 war unverändert und völlig unzureichend, sowohl was den Weg der Freistellung über eine Verordnungsermächtigung als auch deren Umfang angeht. Die Freistellung im Schulbereich ist ebenso wie in allen anderen Verwaltungsbereichen durch Parlamentsgesetz anzuordnen. Die bisher in der Verordnung über die Ermäßigung der Pflichtstundenzahl für Personalratsmitglieder im Schulbereich vom 17. November 1998 vorgesehenen Ermäßigungen der Pflichtstunden werden verdoppelt und gesetzlich normiert.

Nr. 27: Studentische Beschäftigte einer Hochschule sollen parallel zur Regelung für wissenschaftliche Mitglieder der Hochschule eines Landes eine Gruppe bilden.

Nr. 28: Satz 2 wird gestrichen. Dieser hätte die Einstellung befristet oder auf Zeit zu beschäftigender wissenschaftlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Mitbestimmung des Personalrats entzogen. Diese Gruppe ist jedoch besonders vulnerabel und hat hohen Beratungs- und Vertretungsbedarf. Dem wird durch die Streichung Rechnung getragen.

Nr. 29: Der benannte Personenkreis sollte auch nach der Gesetzesänderung eine eigene Gruppe bilden und die Mitwirkung in allen Personalangelegenheiten suspendiert bleiben. Es sollte bei einem Antragsrecht der Betroffenen auf Ebene der Anhörung bleiben.

Die verfassungsrechtlich geschützte Kunstfreiheit erfordert allerdings nicht die vollständige Herausnahme aller im Bereich der Aufführung beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus der Mitbestimmung. Die Mehrheit verfügt ohnehin nicht über einen hinreichenden eigenen Gestaltungsspielraum, ihre Aufgaben sind eher technischer Natur. Die Verringerung des Mitbestimmungsniveaus ist also auf einzelne Gruppen zu beschränken. Dies trägt der Kunstfreiheit Rechnung, wonach beispielweise die Intendanten eigenständig darüber entscheiden sollen, welche Interpretinnen und Interpreten sie für die Ausübung von künstlerischem Schaffen auswählen.

Um den verfassungsrechtlich garantierten Schutz zu gewährleisten, ist es jedoch nicht notwendig, sämtliche personelle Einzelmaßnahmen bezüglich der in Abs. 1 genannten Mitglieder der Mitbestimmung zu entziehen.

Wiesbaden, 16. Februar 2023

Der Fraktionsvorsitzende:
Jan Schalauske